

Änderungen in der Anlage 22 AVR

Neuregelung von Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen und der ambulanten Pflege sowie zu Zusatzkräften im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege

Mit Beschluss der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 wurde die bisherige Anlage 22 AVR – besondere Regelungen für Alltagsbegleiter – zum 1. Januar 2019 vollkommen neu gestaltet.

Im Zuge der Überarbeitung der Anlage 22 AVR wurden für Betreuungskräfte nach SGB XI in der ambulanten Pflege und in stationären Pflegeeinrichtungen neue Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 2 zu den AVR geschaffen.

Die wesentlichen Änderungen

- Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag in Angeboten nach § 45a SGB XI werden ab 1. Januar 2019 in der Anlage 2 der AVR eingruppiert.
Ausführlicher s. Seite 2
- Betreuungskräfte in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 43b SGB XI werden ab 1. Januar 2019 ebenfalls in der Anlage 2 der AVR eingruppiert.
Ausführlicher s. Seite 3
- Die besonderen Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege in der modifizierten Anlage 22 zu den AVR werden zum 1. Januar 2019 neu definiert, konkretisiert und auf Tätigkeiten beschränkt, die keine Vorkenntnisse oder Qualifikation im Sinne einer Ausbildung erfordern.
Ausführlicher s. Seiten 4-5

Mit dieser Ausgabe des *stand.punkt* wird der Beschluss der Bundeskommission mit den vorgenommenen Änderungen der Anlage 22 AVR und den damit verbundenen Neuregelungen für Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege und in stationären Pflegeeinrichtungen, sowie für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege näher erläutert.

Die Mitarbeitervertretungen erhalten mit dieser Information darüber hinaus eine Hilfestellung, wie sie bei der Umsetzung der Änderungen der Anlage 22 AVR zum 1. Januar 2019 vorgehen können bzw. zu beteiligen sind.

Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag in Angeboten nach § 45a SGB XI

Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag in Angeboten nach § 45a SGB XI werden ab 1. Januar 2019 in der Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 der Anlage 2 der AVR eingruppiert.

Die sogenannten "Angebote zur Unterstützung im Alltag" in der ambulanten Pflege sind in folgende drei Bereiche unterteilt:

| | |
|---|---|
| Betreuungsangebote | Dies können Gruppen- oder Einzelbetreuungen sein. In Betracht kommen beispielsweise Betreuungsgruppen, insbesondere für demenziell erkrankte Menschen, Tagesbetreuungen in entsprechenden Einrichtungen oder die stundenweise Betreuung zu Hause. |
| Angebote zur Entlastung im Alltag | <p>Dies sind praktische Hilfen, zum Beispiel Unterstützung im Haushalt (Wäsche, Kochen oder Wohnungsreinigung) und beim Einkaufen.</p> <p>Auch Hilfen zur Tagesstrukturierung oder Freizeitgestaltung fallen darunter, etwa das Vorlesen von Büchern und Zeitungen. Ebenso Hilfen bei Apotheken- und Behördengängen, Antragstellungen oder Arzt- und Friseurbesuchen. Alltagsunterstützend können auch Angebote sein, die soziale Kontakte und Aktivitäten fördern, also etwa Besuche von Veranstaltungen oder begleitete Spaziergänge.</p> |
| Angebote zur Entlastung von Pflegenden | Die Angebote dienen der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als pflegende Personen. Die Angebote zur Entlastung von Pflegenden können beispielsweise feste Ansprechpartner in Notsituationen sein oder als kontinuierliche qualifizierte Pflegebegleitung erfolgen. |
| <u>Bitte unbedingt beachten!</u> | <p>→ Pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilftätigkeiten werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst. (Anmerkung 144 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR)</p> <p>→ Diese Mitarbeiter*innen erhalten keine Kinderzulage. (Anmerkung 145 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR)</p> <p>→ Diese Eingruppierung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. (Anmerkung 146 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR)</p> <p>→ Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 höher eingruppiert waren, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung. (Anmerkung 147 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR)</p> |

Den Link zum vollständigen Gesetzestext des § 45a SGB XI finden Sie unter „weiterführende Informationen“ auf Seite 8

Betreuungskräfte in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 43b SGB XI

Betreuungskräfte in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 43b SGB XI werden ab 1. Januar 2019 in der Vergütungsgruppe 10 Ziffer 19 der Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.

Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben nach Maßgabe von § 84 Absatz 8 und § 85 Absatz 8 SGB XI **Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung**, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen gemäß Betreuungskräfte-Richtlinie

*Zu den Aufgaben siehe auch:
Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) vom 19. August 2008 in der Fassung vom 23. November 2016)*

Die zusätzlichen Betreuungskräfte sollen die Pflegebedürftigen betreuen und aktivieren. Zusätzliche Betreuungskräfte sind keine Pflegekräfte.

Als Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen kommen Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können.

Die Aufgabe der zusätzlichen Betreuungskräfte ist es, die Pflegebedürftigen zum Beispiel zu folgenden **Alltagsaktivitäten** zu motivieren und sie dabei zu betreuen und zu begleiten:

- malen und basteln,
- handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- kochen und backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen,
- lesen und vorlesen,
- Fotoalben anschauen.

Die Betreuungskräfte sollen den Pflegebedürftigen für Gespräche über Alltägliches und ihre Sorgen zur Verfügung stehen, ihnen durch ihre Anwesenheit Ängste nehmen sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln.

Betreuungs- und Aktivierungsangebote sollen sich an den Erwartungen, Wünschen, Fähigkeiten und Befindlichkeiten der Pflegebedürftigen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Biographie, ggf. einschließlich ihres Migrationshintergrundes, dem Geschlecht sowie dem jeweiligen situativen Kontext orientieren.

Zu den Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte gehören auch die Hilfen, die bei der Durchführung ihrer Betreuungs- und Aktivierungstätigkeiten unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind, wenn eine Pflegekraft nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

Zusätzliche Betreuungskräfte dürfen weder regelmäßig noch planmäßig in körperbezogene Pflegemaßnahmen sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden.

Maßnahmen der Behandlungspflege bleiben ausschließlich dafür qualifizierten Pflegekräften vorbehalten.

Die Einhaltung dieser Vorgaben obliegt der verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 71 Abs. 3 SGB XI.

Den zusätzlichen Betreuungskräften dürfen bei Hinweisen zur Einhaltung dieser Vorgaben an die Verantwortlichen keine Nachteile entstehen.

Bitte unbedingt beachten!

- **Pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilfstätigkeiten werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.**
(Anmerkung 144 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR)
- Diese Mitarbeiter*innen erhalten **keine Kinderzulage.**
(Anmerkung 145 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR)
- Diese **Eingruppierung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.**
(Anmerkung 146 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR)
- Für **Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 höher eingruppiert waren, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.**
(Anmerkung 147 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR)

Anlage 22 AVR – besondere Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege

Die besonderen Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege in der Anlage 22 zu den AVR werden zum 1. Januar 2019 neu definiert, konkretisiert und auf Tätigkeiten beschränkt, die keine Vorkenntnisse oder Qualifikation im Sinne von Schulung / Fortbildung / Kurs erfordern und nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden können.

Diese Regelung gilt für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 2 der AVR fallen.

Tätigkeiten in der stationären Pflege sowie pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilfstätigkeiten in der ambulanten Pflege werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Die Tätigkeit von Zusatzkräften im häuslichen Umfeld zur Unterstützung im Alltag umfasst die Übernahme von einfachen Tätigkeiten in den Bereichen:

- Betreuung und allgemeine Beaufsichtigung
- eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung
- Erbringung von Dienstleistungen
- organisatorische Hilfestellungen
- oder andere geeignete entlastende Maßnahmen.

Dies können beispielsweise folgende Tätigkeiten sein:

- Unterstützung bei der **Alltagsgestaltung** (z.B. beim Gehen und Lesen, bei der Wahrnehmung von sozialen und kulturellen Kontakten)

- Unterstützung bei der **Alltagsbewältigung** (darunter fallen z.B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene), Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, zur Physiotherapie, bei Amtsgängen.

Bitte unbedingt beachten!

- Die Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege nach Anlage 22 AVR erhalten ab 1. Januar 2019 auch ein Urlaubsgeld und die Weihnachtsszuwendung.
- Die „neue“ Anlage 22 AVR tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung

Mit Beschluss der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 wurde die bisherige Anlage 22 zu den AVR – Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter – zum 1. Januar 2019 vollkommen neu gestaltet.

Im Zuge der Überarbeitung der Anlage 22 zu den AVR wurden für Betreuungskräfte nach SGB XI in der ambulanten Pflege und in stationären Pflegeeinrichtungen neue Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 2 zu den AVR geschaffen.

Für Mitarbeitervertretungen (und auch Dienstgeber) stellt sich die Frage, was sie beim Übergang von der „alten“ Regelung der Anlage 22 AVR zur neuen Regelung der Anlage 22 AVR ab 01. Januar 2019 beachten müssen und welche Beteiligungsrechte nach MAVO gegebenenfalls ausgelöst werden.

Folgende Fragestellungen können für den Übergang in die „neue“ Anlage 22 AVR und zur Eingruppierung von Betreuungskräften sowie zur erforderlichen Beteiligung der Mitarbeitervertretung hilfreich sein:

I. Bestandsmitarbeiter*innen

Gibt es Mitarbeiter*innen in der Einrichtung, die bis zum 31. Dezember 2018 bereits als „**Alltagsbegleiter**“ nach der Anlage 22 AVR eingruppiert bzw. beschäftigt waren?

- Wenn ja, lassen Sie sich als Mitarbeitervertretung nötigenfalls eine **Liste der entsprechenden Beschäftigten nach § 26 Abs. 2 MAVO** vorlegen.

Gibt es Mitarbeiter*innen in der Einrichtung, die bis zum 31. Dezember 2018 bereits als „Alltagsbegleiter“ nach der Anlage 22 AVR eingruppiert bzw. beschäftigt waren und die als Betreuungskräfte bereits Tätigkeiten zur **Unterstützung im Alltag** in Angeboten **nach § 45a SGB XI** ausgeübt haben?

- Wenn ja, sind die betreffenden Mitarbeiter*innen zum 1. Januar 2019 in der Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 der Anlage 2 AVR einzugruppieren. Gemäß **§ 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO** handelt es sich dabei um eine **Umgruppierung**, die der vorherigen Zustimmung der MAV bedarf.
- Zu beachten ist zudem die ggf. **neu vorzunehmende Stufenzuordnung**, die ebenfalls der Zustimmung der MAV nach **§ 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO** unterliegt. Da die Begrenzung auf die Stufe 1 der Vergütungsgruppe mit der Umgruppierung in die Anlage 2 AVR entfällt, sind **die bis 31. Dezember 2018 in der Stufe 1 verbrachten Zeiten bei der neu vorzunehmenden Stufenzuordnung anzurechnen**.

Gibt es Mitarbeiter*innen in der Einrichtung, die bis zum 31. Dezember 2018 bereits als „Alltagsbegleiter“ nach der Anlage 22 AVR eingruppiert bzw. beschäftigt waren und die als Betreuungskräfte in der **Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen** im Sinne des § 43b SGB XI tätig waren?

Gibt es Mitarbeiter*innen in der Einrichtung, die bis zum 31. Dezember 2018 bereits als „Alltagsbegleiter“ nach der Anlage 22 AVR eingruppiert bzw. beschäftigt waren, die als **Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege** tätig waren?

- Waren diese Betreuungskräfte **zum 31. Dezember 2018 bereits höher eingruppiert**, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.
- Lassen Sie sich als Mitarbeitervertretung ggf. nach **§ 26 Abs. 2 MAVO** die entsprechenden **Aufgaben- / Tätigkeits- bzw. Stellenbeschreibungen** vorlegen.
- Wenn ja, sind die betreffenden Mitarbeiter*innen zum 1. Januar 2018 in der Vergütungsgruppe 10 Ziffer 19 der Anlage 2 AVR einzugruppieren. Gemäß **§ 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO** handelt es sich dabei um eine **Umgruppierung**, die der vorherigen Zustimmung der MAV bedarf.
- Zu beachten ist zudem die ggf. neu vorzunehmende **Stufenzuordnung**, die ebenfalls der Zustimmung der MAV nach **§ 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO** unterliegt. Da die Begrenzung auf die Stufe 1 der Vergütungsgruppe mit der Umgruppierung in die Anlage 2 AVR entfällt, sind die bis 31. Dezember 2018 in der Stufe 1 verbrachten Zeiten bei der neu vorzunehmenden **Stufenzuordnung** anzurechnen.
- Waren diese Betreuungskräfte **zum 31. Dezember 2018 bereits höher eingruppiert**, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.
- Lassen Sie sich als Mitarbeitervertretung ggf. nach **§ 26 Abs. 2 MAVO** die entsprechenden **Aufgaben- / Tätigkeits- bzw. Stellenbeschreibungen** vorlegen.
- **Für diese Mitarbeiter*innen bleibt es bei der bisherigen Eingruppierung** in Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 AVR.
- Zu beachten ist jedoch der in § 2 der Anlage 22 zu den AVR neugefasste Aufgaben- und Tätigkeitsbereich. Lassen Sie sich als Mitarbeitervertretung ggf. nach **§ 26 Abs. 2 MAVO** die entsprechenden **Aufgaben- / Tätigkeits- bzw. Stellenbeschreibungen** vorlegen.

II. Neu-Mitarbeiter*innen

Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur **Unterstützung im Alltag** in Angeboten nach **§ 45a SGB XI**

- **Ab 1. Januar 2019** sind Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag in Angeboten nach § 45a SGB XI in **Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 der Anlage 2 AVR** einzugruppieren. Gemäß **§ 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO** handelt es sich dabei um eine **Eingruppierung**, die der vorherigen Zustimmung der MAV bedarf.
- Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorzunehmende **Stufenzuordnung** ebenfalls der Zustimmung der MAV nach **§ 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO** unterliegt.
- Lassen Sie sich als Mitarbeitervertretung ggf. nach **§ 26 Abs. 2 MAVO** die entsprechenden **Aufgaben- / Tätigkeits- bzw. Stellenbeschreibungen** vorlegen.

Betreuungskräfte in der **Betreuung und Aktivierung** in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des **§ 43b SGB XI**

- **Ab 1. Januar 2019** sind Betreuungskräfte in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 43b SGB XI in **Vergütungsgruppe 10 Ziffer 19 der Anlage 2 AVR** einzugruppieren.
Gemäß **§ 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO** handelt es sich dabei um eine **Eingruppierung**, die der vorherigen Zustimmung der MAV bedarf.
- Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorzunehmende **Stufenzuordnung** ebenfalls der Zustimmung der MAV nach **§ 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO** unterliegt.
- Lassen Sie sich als Mitarbeitervertretung ggf. nach **§ 26 Abs. 2 MAVO** die entsprechenden **Aufgaben- / Tätigkeits- bzw. Stellenbeschreibungen** vorlegen.

Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege nach Anlage 22 AVR

- **Ab 1. Januar 2019** sind Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege nach Anlage 22 AVR – wie bisher – in die **Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3** einzugruppieren.
- Zu beachten ist dabei der in § 2 der Anlage 22 AVR neugefasste Aufgaben- und Tätigkeitsbereich.
- Lassen Sie sich als Mitarbeitervertretung ggf. nach **§ 26 Abs. 2 MAVO** die entsprechenden **Aufgaben- / Tätigkeits- bzw. Stellenbeschreibungen** vorlegen.
- Gemäß **§ 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO** handelt es sich dabei um eine **Eingruppierung**, die der vorherigen Zustimmung der MAV bedarf.

Fazit

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 werden für Betreuungskräfte nach SGB XI neue Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 2 zu den AVR geschaffen.

Zeitgleich werden für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege nach Anlage 22 zu den AVR die **Aufgaben neu definiert**, konkretisiert und auf Tätigkeiten beschränkt, die keine Vorkenntnisse oder Qualifikation im Sinne einer Ausbildung erfordern.

Sowohl für Betreuungskräfte nach SGB XI als auch für Zusatzkräfte nach Anlage 22 zu den AVR sind die Aufgaben und Tätigkeiten zum 1. Januar 2019 konkret und voneinander abgegrenzt definiert, so dass jetzt die entsprechenden Eingruppierungen eindeutig vorgenommen werden können.

Für die Umsetzung vor Ort in den Einrichtungen wünschen wir den Kolleg*innen und Mitarbeitervertretungen gutes Gelingen!

Weiterführende Informationen

Beschlusstext der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Als PDF unter dem Namen „2018-06-14 BK
Tarifbeschluss“ zu finden unter:
www.akmas.de/infoservice/beschluesse

Gesetzestext § 45a SGB XI
„Angebote zur Unterstützung im
Alltag, Umwandlung des
ambulanten Sachleistungsbetrags,
Verordnungsermächtigung“

www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/45a.html

Hinweis:

*Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses stand.punkt ist die neugefasste Anlage 22
AVR nur in der Loseblattsammlung der AVR und in der AVR-online bzw. im
Beschlusstext der Arbeitsrechtlichen Kommission, s.o., zu finden.*

*Vervielfältigung und weitere Verbreitung sind mit Quellenangabe
erlaubt und erwünscht!*

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Rolf Cleophas (Pressesprecher)

www.akmas.de
Twitter @akmas_caritas

